

Wohlfühlen in Deutschland

Der NPD-Vorsitzende und das Wellness-Hotel

VON HORST MEIER

Im Kurort Bad Saarow, am Ufer des Scharmützelsees, liegt ein Vier-Sterne-Hotel, das sich dem Wohlfühlen verschrieben hat: »Willkommen im erfrischenden Urlaub fürs Ich«. Es wäre kaum in die Schlagzeilen geraten, hätte sein Direktor nicht einem Gast nach der Buchung plötzlich die Tür gewiesen: Dessen »politische Überzeugung« sei »mit dem Ziel unseres Hauses, jedem Gast nach Möglichkeit ein exzellentes Wohlfühlerlebnis zu bieten, nicht zu vereinbaren«. Der mit Hausverbot Belegte heißt Udo Voigt und war bis November 2011 Vorsitzender der NPD; er sah »Gutmenschenterror« am Werk und klagte durch drei Instanzen – vergeblich.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) vermochte eine Diskriminierung nicht zu erkennen. Das brandenburgische Oberlandesgericht urteilte genauso: Die Gefahr, als Hotel wahrgenommen zu werden, das exponierte »Rechtsextremisten beherbergt«, müsse man nicht hinnehmen. Und kürzlich schloss sich der Bundesgerichtshof den Vorinstanzen im Ergebnis an: Er erklärte, das Hausverbot sei zwar für die vier Tage der bestätigten Buchung rechtswidrig; denn Verträge müssten nun einmal erfüllt werden – »pacta sunt servanda«, besagt ein eherner Spruch des römischen Rechts. Aber im Prinzip sei ein politisch begründetes Hausverbot zulässig.¹

Die deutsche Zivilgesellschaft applaudierte: »Kein Bett für Neonazis!«

Bereits 2007 hatte der brandenburgische Hotel- und Gaststättenverband NPD-Funktionäre zu unerwünschten Personen erklärt. Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck, SPD, und die Grünen-Vorsitzende Claudia Roth begrüßten das BGH-Urteil als »Ermutigung für Zivilcourage«. Einen Preis für eben diese Haltung – nicht nur Drohanrufe und zeitweiligen Personenschutz – hatte der Hotelier schon 2010 bekommen: Er habe »den Mut gehabt, Voigt die Stirn zu bieten«, erklärte Lea Rosh, Vorsitzende des Förderkreises für das Berliner Holocaust-Denkmal, anlässlich der Preisverleihung während eines Benefizdiners im Hotel Adlon. Und Lala Süsskind, damals Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, fügte hinzu, sie habe sich »ganz begeistert« vorgestellt, jeder Hotelier würde so handeln: »Dann müssten diese Typen in Zelten und Wohnwagen übernachten.«²

Der Kommentator der *Frankfurter Rundschau* vom 10. März 2012 erklärte mit Blick auf den Kläger, »sein Gesicht war und ist Ausdruck all dessen, was eine Zivilgesellschaft zurückweist, sein Gesicht war und ist die Manifestation der Barbarei als Lebensform« – und begrüßte, dass ein Hotelier seinen »zivilisierten« Gästen nicht zuzumuten brauche, »Tag und Nacht den Anblick eines hasserfüllten Fanatikers ertragen zu müssen«. In der *Süddeutschen Zeitung* hieß es am gleichen Tag: »Dass [Rechts-

¹ Vgl. Landgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 22. Juni 2010; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. April 2011. In: *Neue Juristische Wochenschrift-RR* 2011, S. 890 ff; Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. März 2012. In: *Monatsschrift für Deutsches Recht*, Nr. 10, 2012.

² Vgl. Katrin Bischoff, *Ein Hausverbot und seine Folgen*. In: *Berliner Zeitung* vom 12. November 2010.